

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Industrie-Isolierer/
Industrie-Isoliererin

vom 31. Januar 1997



Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Industrie-Isolierer/
Industrie-Isoliererin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlußprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:.....
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus- bildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs- betriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Be- schaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 5 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeauf- sicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				☐
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energie- verwendung (§ 5 Nr. 4)	a) einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- vorschriften beachten und anwenden b) persönliche Schutzausrüstungen zur Vermeidung von Verletzungen und Berufskrankheiten benutzen c) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leicht- entzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen aus- gehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen e) sich bei berufstypischen Unfallsituationen sachgerecht verhalten f) Maßnahmen für den vorbeugenden Brand- und Explo- sionsschutz ergreifen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen g) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wieder- verwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfs- stoffen, nutzen i) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwen- dung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungs- bereich nutzen				☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
5	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 5 Nr. 5)	a) Skizzen, Zeichnungen, isometrische Darstellungen und Stücklisten unter Beachtung der Normen anfertigen b) Pläne, Zeichnungen, isometrische Darstellungen und Stücklisten lesen und anwenden c) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter anwenden			3	☐ ☐ ☐
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Einrichten von Baustellen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 6)	a) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Notwendigkeit personeller Unterstützung abschätzen b) Arbeitsablauf im Hinblick auf den Arbeitsauftrag sicherstellen c) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle und in Abstimmung mit anderen Gewerken sicherstellen d) Maßnahmen der Qualitätssicherung ergreifen			6	☐ ☐ ☐ ☐
7	Herstellen von Wärme-, Kälte- und Schalldämmungen (§ 5 Nr. 7)	a) Ausführung von Dämmsystemen prüfen und Wirkung von Dämmsystemen unter Berücksichtigung des Brandschutzes beurteilen b) Dämmstoffe an Formstücken, insbesondere an Krümmern, Abzweigen und Übergängen, befestigen c) Matratzen aus Dämmstoffen mit Gewebeabdeckung herstellen und anbringen d) Dämmsysteme aus Ortschaum herstellen e) Brandschutzabschlüsse herstellen f) Endkontrolle durchführen			10	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
8	Beurteilen und Herstellen von Dampfbremsen (§ 5 Nr. 8)	a) Dampfbremsen prüfen und Wirkung von Dampfbremsen beurteilen b) Dampfbremsen durch Aufbringen von Dichtungsbahnen und Beschichtungen herstellen			4	☐ ☐
9	Anbringen von Unterkonstruktionen (§ 5 Nr. 9)	a) Aufgaben von Stütz- und Tragkonstruktionen erläutern b) Stütz- und Tragkonstruktionen für den Anwendungszweck auswählen, herstellen und anbringen			2	☐ ☐
10	Aufmessen, Aufreißen, Abwickeln, Zurichten und Montieren von Formstücken (§ 5 Nr. 10)	a) Anlagenteile aufmessen, Isometrien aufnehmen und anfertigen b) Maße für Formstücke an betriebstechnischen Anlagen und in der Haustechnik ermitteln c) Modelle für Formstücke aufreißen und abwickeln d) Formstücke, insbesondere Übergänge, Behälterköpfe, Hosenstücke, Formkappen und Abflachungen, vorfertigen e) vorgefertigte Teile einpassen, ausrichten und befestigen f) vorgefertigte Formstücke montieren			25	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
11	Feststellen von Störungen an Maschinen und Geräten, Veranlassen von Reparaturen (§ 5 Nr. 11)	a) Schutzeinrichtungen an Maschinen prüfen und anwenden b) Störungen an Maschinen und Geräten feststellen, Reparaturen veranlassen			2	☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: